



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ursula Sowa BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 03.03.2020

Dach- und Fassadenbegrünung an staatlichen Gebäuden

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Welche staatlichen Gebäude verfügen derzeit über eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung? 2
- 1.2 Wie hoch ist der Anteil der begrünten staatlichen Gebäude insgesamt? 2
- 1.3 Wird bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen grundsätzlich die Möglichkeit zur Begrünung in Erwägung gezogen? 2

2. Bei welchen staatlichen Gebäuden wurden in den letzten Jahren Freiflächen entsiegelt bzw. naturnah gestaltet? 2

- 3.1 Haben am Dienstgebäude des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in letzter Zeit Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen stattgefunden? 3
- 3.2 Wenn ja, welche? 3

- 4.1 Wurden dabei Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung geprüft? 3
- 4.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis? 3
- 4.3 Wenn nein, weshalb nicht? 3

- 5.1 Welches Gebäude wird das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nach dem Teilumzug in Augsburg nutzen? 3
- 5.2 Sind dort Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen? 3
- 5.3 Wenn nein, weshalb nicht? 3

6. Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, um den Anteil der begrünten staatlichen Gebäude zu erhöhen? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr
vom 03.04.2020

1.1 Welche staatlichen Gebäude verfügen derzeit über eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung?

1.2 Wie hoch ist der Anteil der begrünter staatlichen Gebäude insgesamt?

Zur Ausführung von Maßnahmen der Dach- oder Fassadenbegrünung an den mehr als 11.000 Bestandsgebäuden des Freistaates werden keine Daten erhoben. Eine nachträgliche Erfassung wäre mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten.

Anlässlich des Berichts der Staatsregierung zum Beschluss des Landtags vom 9. März 2017 (Drs. 17/15877) wurde eine Zusammenstellung mit 150 Beispielen von Maßnahmen zur Begrünung staatlicher Gebäude und Freianlagen erstellt, die einen exemplarischen Überblick über das große verschiedenartige Spektrum bis dahin ausgeführter Begrünungsmaßnahmen bietet. Der Bericht belegt, dass die Staatlichen Bauämter schon vor den Gesetzesänderungen und Landtagsbeschlüssen im Sommer 2019 nicht nur Vorgaben z. B. aus der Bauleitplanung beachten und umsetzen, sondern auch ökologische Aspekte bei der Lösung von Bauaufgaben und die Vorbildrolle des Freistaates als grundlegendes Planungsziel verfolgen.

1.3 Wird bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen grundsätzlich die Möglichkeit zur Begrünung in Erwägung gezogen?

Seit der Änderung von Art. 7 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) zum 1. August 2019 sollen „im Eigentum des Freistaates Bayern stehende Gebäude und ihre zugehörigen Freiflächen [...] vorbehaltlich der bestehenden baurechtlichen, satzungsrechtlichen, denkmalschützenden oder sonstigen rechtlichen Festlegungen angemessen begrünt oder bepflanzt werden.“ Diese Pflicht gilt grundsätzlich für Neubauten und deren Außenanlagen sowie für Sanierungen oder Umbauten von Bestandsgebäuden, wenn an ihnen Änderungen erfolgen, die Auswirkungen auf den mit Art. 7 Abs. 2 BayBO verfolgten Zweck haben. Bei sonstigen Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen können Möglichkeiten zur Gebäudebegrünung aufgrund des Landtagsbeschlusses vom 17. Juli 2019 „Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen“ (Drs. 18/3128) in Abstimmung mit den Grundbesitz-bewirtschaftenden Dienststellen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel geprüft werden.

Die für die Durchführung der Baumaßnahmen des Freistaates zuständigen Staatlichen Bauämter, deren Fachaufsichten an den Regierungen, die Landesbaudirektion Bayern und die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Seen und Gärten wurden mit Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (12.09.2019, Az. 12-4200.Klima-2-4) über die Änderung der Bayerischen Bauordnung und den Landtagsbeschluss informiert.

2. Bei welchen staatlichen Gebäuden wurden in den letzten Jahren Freiflächen entsiegelt bzw. naturnah gestaltet?

Zur Ausführung von Maßnahmen zur Entsiegelung und naturnahen Gestaltung von Freiflächen der über 3.500 Liegenschaften des Freistaates werden keine Daten erhoben. Eine nachträgliche Erfassung wäre mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten.

Im Rahmen von Neubauten, Sanierungen und Umbauten wird die Versiegelung von Freiflächen möglichst auf ein unvermeidbares, nutzungsbedingtes Minimum begrenzt. Sonstige befestigte Flächen werden in der Regel sickerfähig, unbefestigte Flächen begrünt ausgeführt. Auch hier wird nicht nur genehmigungs- oder baurechtlichen Vorgaben, z. B. durch Ersatzpflanzung von Bäumen gefolgt, sondern auch auf eine standortgerechte artenreiche Gestaltung der Freiflächen, oftmals unter Hinzuziehung von freiberuflichen Landschaftsarchitekten großen Wert gelegt.

- 3.1 Haben am Dienstgebäude des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in letzter Zeit Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen stattgefunden?**
3.2 Wenn ja, welche?

Am Dienstgebäude des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr wurden in den vergangenen Jahren zwei große Baumaßnahmen durchgeführt:

- Errichtung eines Prüfungssaals,
- energetische Sanierung des Gebäudebestands einschließlich der kompletten Innen-sanierung.

- 4.1 Wurden dabei Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung geprüft?**
4.2 Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
4.3 Wenn nein, weshalb nicht?

Die gesamte Dachfläche über dem neu errichteten Prüfungssaal wurde extensiv begrünt.

Die Flachdächer der Bestandsgebäude sind teils großflächig überbaut (Kantine, Technikzentralen, Aufzugsüberfahrten). Auf dem Flachdach des Hauptgebäudes wurde eine großflächige Photovoltaikanlage installiert. In Abwägung technischer und wirtschaftlicher Aspekte wurde auf eine Begrünung verbleibender Restflächen verzichtet.

Die Fassade wurde unter Beibehaltung der ursprünglichen architektonischen Gestaltungselemente aus den 1960er-Jahren mit bayerischem Naturstein erneuert. Ein wesentlicher Grund hierfür war das städtebaulich hochwertige Umfeld mit dem denkmalpflegerisch relevanten Ensemble Prinzregentenstraße. Der zur Verringerung der sommerlichen Wärmelasten notwendige außenliegende, automatisch gesteuerte Sonnenschutz lässt eine Begrünung an den Fassaden des Gebäudes mit rankenden Pflanzen nicht zu.

Das Grundstück des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ist auch außerhalb der aufgehenden Gebäude vollständig mit einer Tiefgarage unterbaut. Nahezu sämtliche Außenflächen sind somit Flachdächer über der Tiefgarage. Soweit möglich wurde hier intensive Begrünung vorgesehen, zum Teil auch in Pflanztrögen. Nach der Sanierung sind nunmehr deutlich mehr Flächen mit Gräsern, Sträuchern und Bäumen intensiv begrünt, versiegelte befestigte Flächen wurden auf ein unvermeidliches Mindestmaß reduziert. Bei der Auswahl der Pflanzen wurde dem Aspekt der Artenvielfalt Rechnung getragen. Der Gebäudekomplex des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr ist von zahlreichen Großbäumen entlang der Prinzregentenstraße, Seitzstraße und des Franz-Josef-Strauß-Rings gesäumt. Anfallendes Niederschlagswasser wird soweit möglich auf dem eigenen Grundstück versickert.

- 5.1 Welches Gebäude wird das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nach dem Teilumzug in Augsburg nutzen?**
5.2 Sind dort Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung vorgesehen?
5.3 Wenn nein, weshalb nicht?

Die Suche nach einer geeigneten Liegenschaft ist noch nicht abgeschlossen. Zum zukünftigen Standort ist daher derzeit noch keine Aussage möglich.

- 6. Welche Maßnahmen sieht die Staatsregierung vor, um den Anteil der begrünten staatlichen Gebäude zu erhöhen?**

Die Begrünung staatseigener Gebäude und deren Freianlagen ist für Neubauten und nicht verfahrensfreie Umbauten und Sanierungen durch Änderung der Bayerischen Bauordnung seit dem 1. August 2019 gesetzlich geregelt. Daneben fordert der Beschluss des Landtags vom 17. Juli 2019 „Maßnahmenkatalog zur Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern rasch umsetzen“ (Drs. 18/3128) die ökologischere Gestaltung der Grünflächen öffentlicher Gebäude und die Begrünung staatlicher Gebäude.

Im Rahmen von Pflege und Unterhalt des staatlichen Gebäudebestands obliegt die Veranlassung von möglichen biodiversitätsfördernden Maßnahmen im Sinne des Landtagsbeschlusses den Grundbesitz-bewirtschaftenden Dienststellen der Ressorts. Dies umfasst auch die Festlegung von Maßnahmen, die nicht baulicher Art sind, wie etwa die Umstellung der Grünflächenpflege, das Anbringen von Nistkästen, die Pflanzung

zusätzlicher Gehölze oder einfache Fassadenbegrünungen. Biodiversitätsfördernde Maßnahmen baulicher Art (z.B. großflächige Fassadenbegrünung, Dachbegrünung, Entsiegelung) können im Bestand im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Begehungen zur Festlegung des Bauunterhaltsbedarfs veranlasst werden. Das Schreiben des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 12.09.2019 wurde in Kopie an die Staatsministerien mit der Maßgabe verteilt, die Grundbesitz-bewirtschaftenden Dienststellen auf geeignete Weise hierüber zu informieren.

Als Entscheidungshilfe für die Auswahl von Maßnahmen zur artenschutzfreundlicheren Gestaltung von staatlichen Gebäuden und deren Außenanlagen erstellt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr derzeit eine Broschüre mit möglichen Handlungsoptionen, die voraussichtlich im zweiten Quartal 2020 zur Verfügung stehen wird. Die Broschüre soll sowohl den Staatlichen Bauämtern als auch den Grundbesitz-bewirtschaftenden Dienststellen aller Ressorts und darüber hinaus auch Landkreisen, Kommunen und sonstigen Interessenten, wie z.B. Wohnungsbaugesellschaften, zur Verfügung gestellt werden.